

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0190/2007/1

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

10.04.2007

Betrifft

Anregung der Bezirksvertretung Münster-West an den Rat "Senkung der Anliegerbeiträge für Baumaßnahmen in Haupterschließungsstraßen in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster"

Beratungsfolge

02.05.2007 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Vorberatung

10.05.2007 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Anregung der BV-West vom 18.01.2007, die Anliegerbeiträge für Baumaßnahmen in Haupterschließungsstraßen von derzeit 60 % auf 45 % zu senken, wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Münster West hat in ihrer Sitzung am 18.01.2007 folgende Anregung an den Rat beschlossen:

„Die Bezirksvertretung Münster-West fordert den Rat der Stadt Münster auf, die Anliegerbeiträge für Baumaßnahmen an Haupterschließungsstraßen von derzeit 60% auf 45% zu senken“

In der Ratssitzung am 21.02.2007 wurde die Anregung an den Hauptausschuss verwiesen. In dieser Sitzung wurde von der SPD-Fraktion die Verwaltung aufgefordert folgendes zu prüfen:

- inwieweit die derzeit geltenden Beitragssätze für Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen noch in realistischer Weise den tatsächlich zu erwartenden Nutzungsvorteil der Baumaßnahmen für die Anwohner widerspiegeln.
- inwieweit die Möglichkeit einer stärkeren Gewichtung der tatsächlichen Nutzungsvorteile bei der Festsetzung der Beitragssätze auch im Bereich der Abgabenart „Beitrag“ bestehe.
- inwieweit sich unter beiden Aspekten die Möglichkeit einer Anpassung der Beitragssätze ergebe.

Die Vorlage V/0190/2007 wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 21.03.2007 zur Vorberatung an den AUB verwiesen.

Die Begründung des Beschlussvorschlages lautete wie folgt:

Mit Wirkung vom 01.04.2002 ist die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster geändert worden.

Grundlage für die Satzungsänderung war hierbei die vom Städte- und Gemeindebund erarbeitete neue Mustersatzung. Hintergrund war die Auffassung, dass in der Vergangenheit der Anteil der

Allgemeinheit allgemein zu hoch bemessen war. Die nunmehr geltende Satzung sieht demnach höhere Anteilssätze für die Anlieger vor. Die Erhöhung des Anliegeranteils war auch Bestandteil des Spar- und Konsolidierungsprogramms 2002 – 2005 und fand seinen Niederschlag in der Ratsvorlage 1136/01.

Bei der Festlegung des nun erhöhten Anliegeranteils wurde für jede Straßenart (Anliegerstraße, Hapterschließungsstraße, Hauptverkehrsstraße usw.) der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils ermittelt. Dieser hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtung ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils und Anliegeranteils ist der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung getragen worden. Die ermittelten Beträge spiegeln in realistischer Weise den tatsächlich zu erwartenden Nutzungsvorteil der Baumaßnahmen für die Anwohner wider.

Eine Änderung der städtischen Straßenbaubeitragssatzung hinsichtlich der Reduzierung der Anliegeranteile in Hapterschließungsstraßen hätte auch Auswirkungen auf alle anderen Straßen, da nach derzeit gültigem Satzungsrecht die Anliegeranteile nach dem Grad der Inanspruchnahme der Straßen festgesetzt sind. Bei einer Änderung des Anliegeranteils nur bei Hapterschließungsstraßen von 60 % auf 45 % bei Fahrbahnkosten wird die ansonsten in sich stimmige Abstufung in den einzelnen Straßenarten (Anliegerstraßen, Hapterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen usw.) beseitigt. Mit einer solchen Änderung wäre insgesamt die Gültigkeit der Satzung in Frage gestellt.

Im übrigen wurde die geltende Satzung der Stadt Münster auch bereits erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht Münster überprüft und dabei im Falle der Abrechnung von Fahrbahnkosten in einer Hapterschließungsstraße festgestellt, dass der Anliegeranteil in der Satzung nicht zu hoch bemessen ist.

Ergänzend zu den Prüfaufträgen der SPD-Fraktion ist folgendes hinzuzufügen:

Der Verwaltung sind keine Straßenbaubeitragssatzungen anderer Städte bekannt, die eine stärkere Gewichtung der tatsächlichen Nutzungsvorteile bei der Festsetzung der Beitragssätze berücksichtigen. Alle der Verwaltung bekannten Satzungen orientieren sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Nach Einschätzung des Rechtsamtes besteht seitens des Satzungsgebers die Möglichkeit, die Notwendigkeiten und die erhöhten Straßenbelastungen durch den ÖPNV unter Berücksichtigung des für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils bei der Bemessung des Anliegeranteils für die Fahrbahnkosten zu berücksichtigen und einen Abschlag von 5 – 10 % zu gewähren. Dies dürfte sich aber nur auf Anliegerstraßen und Hapterschließungsstraßen beziehen, da bei Hauptverkehrsstraßen ohnehin die Verkehrsbedeutung schon erheblich berücksichtigt worden ist.

Aus folgenden Gründen schlägt die Verwaltung vor, diese Möglichkeit nicht in die Satzung aufzunehmen:

Diese erste Sonderregelung hätte Präzedenzwirkung auf weitere Fallgestaltungen (z.B. Straße dient als Zufahrt mit Schwerlastfahrzeugen zum Gewerbebetrieb)

Die ÖPNV-Belastung, ab der der Abschlag greifen würde, müsste eindeutig und gerichtsfest definiert werden. Dies hätte voraussichtlich die Konsequenz, dass Betroffene, deren ÖPNV-Belastung jenseits dieser definierten Grenze läge, diese Grenze als ungerecht ansehen würden.

i. V.

Schultheiß
Stadtdirektor